



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 20. April 2013

Nr. 16

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Gevelsberg 2013 (Entwurfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 137 – Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezüglich des Antrages der Eiffage Rail GmbH, 44809 Bochum auf Plangenehmigung für den Neubau des Abstellgleises S. 138 – Antrag der Firma Bayer Pharma AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des zur Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) gehörenden Tanklagers A946 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 139 – Antrag der Firma Ritzenhoff AG vom 30. 11. 2012 auf Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas S. 139

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 140 – Erste Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbands NWL für das Jahr 2013 S. 140 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 141 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 141 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Geseke S. 141 + S. 142 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 142 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 142

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 142

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

238. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Gevelsberg 2013 (Entwurfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 4. 2013
53.8817/LRP Gevelsberg 2013

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung (NO₂) für Gevelsberg einen Luftreinhalteplan (LRP) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV), die am 6. 8. 2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Nach der zum Zeitpunkt der festgestellten Überschreitung geltenden Rechtsverordnung (22. BImSchV) durfte bis zum Erreichen des Zieljahres 2010 noch eine Toleranzmarge auf den ab dem Zieljahr verbindlich einzuhaltenden Grenzwert zugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m³ reduziert hat. Für das zur Planaufstellung ursächliche Überschreitungsjahr 2009 ergibt sich damit ein noch zulässiger Immissionsgrenzwert im Jahresmittel einschließlich festgelegter Toleranzmarge von 42 µg/m³. Ursächlich für die Aufstellung des LRP Gevelsberg 2013 war die gemessene Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid im Jahresmittel mit 43 µg/m³ in 2009 mittels Messstation in der Hagener Straße.

Gemäß der 39. BImSchV ist der seit dem 1. 1. 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid im Jahresmittel von 40 µg/m³ verbindlich einzuhalten.

Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der Hagener Straße wurde der Straßenverkehr ermittelt. Dementsprechend wurden kurz- und mittelfristige Maßnahmen umgesetzt und entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen.

Maßnahmenpaket des LRP Gevelsberg 2013:

- M1 Optimierung der LSA-Steuerung**
- M2 Dynamische LSA-Steuerung**
- M3 Umstellung der Müllentsorgung in der Hagener Straße auf Nebenverkehrszeiten**
- M4 Umstellung der Straßenreinigung in der Hagener Straße auf Nebenverkehrszeiten**
- M5 Kontrollen durch Ordnungsbehörden**
- M6 Umstellung der Busflotte der Hagener Straßenbahn AG (HST) durch technische Umrüstung bzw. Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge**
- M7 Einsatz von Bussen der HST mit besonders hohen Abgasstandards in der Hagener Straße**
- M8 Umstellung der Busflotte der Verkehrsgesellschaft Ennepe Ruhr mbH (VER) durch technische Umrüstung bzw. Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge**
- M9 Berücksichtigung neuester Umweltstandards bei der Neuanschaffung von Bussen**
- M10 Umstellung der städtischen Fahrzeugflotte der Technischen Betriebe der Stadt Gevelsberg durch Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge**
- M11 Berücksichtigung neuester Umweltstandards bei der Neuanschaffung von städtischen Fahrzeugen**
- M12 Umweltstandards im Rahmen der Vergabe von Verkehrsleistungen im ÖPNV und Schülerverkehr**
- M13 Attraktivitätssteigerung des ÖPNV**
- M14 Baustellenmanagement**
- M15 Umweltstandards im Rahmen der Vergabe von Bauaufträgen**
- M16 Berücksichtigung der Luftreinhalteplanung bei der Bauleitplanung**
- M17 Optimierung der Luftqualität im Bereich des Ennepebogens**
- M18 Förderung des Radverkehrs**
- M19 Lkw-Routenplanung**

Nach Aufstellung des Luftreinhalteplans ist dieser für die Verwaltung verbindlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme des Luftreinhalteplans Gevelsberg 2013 (Entwurfassung) informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern. Zudem erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Gevelsberg 2013 wird **in der Zeit vom 22. 4. 2013 bis 21. 5. 2013** öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Zimmer 349
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags und	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags und	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 14.00 Uhr,

Stadt Gevelsberg

Im Flur des 2. OG (zw. Zimmer 201 und 213)
Rathausplatz 1
58285 Gevelsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags und freitags	7.30 Uhr – 16.00 Uhr 7.30 Uhr – 12.00 Uhr
-----------------------------------------	----------------------------------------------

Anmerkungen und Anregungen zum Plan können **vom 22. 4. 2013 bis einschließlich 4. 6. 2013** bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei der Stadt Gevelsberg schriftlich vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung und der Luftreinhalteplan sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Pustlauk

(551)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 137

239. Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezüglich des Antrages der Eiffage Rail GmbH, 44809 Bochum auf Plangenehmigung für den Neubau des Abstellgleises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 4. 2013
25.17-1.3-16.01/13

Die Eiffage Rail GmbH mit Sitz in 44809 Bochum, Herner Straße 299 hat den Antrag auf Plangenehmigung nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den Neubau des ca. 165 m langen Abstellgleises Nr. 4 für Schienenfahrzeuge und der Weiche WW9 auf dem Werksgelände in 44652 Herne, Landgrafenstraße 29 gestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die Feststellung des UVP-Verzichts ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag:

gez. Weckheuer

(120)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 138

**240. Antrag der Firma Bayer Pharma AG,
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen,
auf Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung des zur Sonder-
abfallverbrennungsanlage (SAV) gehörenden
Tanklagers A946 gemäß § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 4. 2013
53-Do-0026/13/0801A1-Hes

Bekanntmachung

Die Fa. Bayer Pharma AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des zur SAV gehörenden Tanklagers A946 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), beantragt.

Die beantragte Änderungsgenehmigung umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb von 2 neuen Stahl-Lagertanks mit innerer Emailbeschichtung (Inhalt: je 50 m³) im Austausch gegen 2 vorhandene Edelstahl-Lagertanks (Inhalt: je 50 m³) für Abfall-Lösemittel in der südlichen Auffangwanne des Tanklagers A946 sowie einer Aktivkohle-Adsorberanlage, bestehend aus drei hintereinandergeschalteten Wechselaktivkohlebehältern zur Reinigung der bei Befüll- und Entleervorgängen der Lagertanks anfallenden Abluft bei Stillstandzeiten der SAV. Ferner wird die Änderung des Betriebes durch die Inertisierung der im Tanklager A946 vorhandenen 7 Lagertanks (Inhalt: jeweils 50 m³ Abfall-Lösemittel) mit Stickstoff unter Beibehaltung der Gaspindelung sowie durch die Zuführung der beim Betrieb des Tanklagers anfallenden Atmungs- und Verdrängungsluft direkt über der Stirnwand des Drehrohrofens der SAV zur Verbrennung beantragt.

Die derzeit genehmigte Lagerkapazität im Tanklager A946 wird durch die beantragten Änderungen nicht erhöht.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1 a Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726).

Die SAV ist den unter Nr. 8.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95) aufgeführten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger ... gefährlicher Abfälle ... durch thermische Verfahren, insbesondere ... Verbrennung ... zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(349)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 139

**241. Antrag der Firma Ritzenhoff AG
vom 30. 11. 2012 auf Änderung der
Anlage zur Herstellung von Glas**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 8. 4. 2013
53-LP-2.21.0824600-G 2-G 152/12-Bo

Bekanntmachung

Im Genehmigungsverfahren der Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg-Essentho gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Glas auf dem Betriebsgrundstück in 34431 Marsberg, Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 309 sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 9. 2. 2013 geplante Erörterungstermin, der eventuell am 16. 5. 2013 um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Marsberg vorgesehen war, fällt daher aus.

Im Auftrag:

gez. J. Borgelt

(89)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 139



**242. Bekanntmachung der Feststellung
des Jahresabschlusses 2011 und
zur Entlastung des Regionaldirektors
nach § 96 Abs. 2 GO NW**

Regionalverband Ruhr Essen, 2. 4. 2013
Ref. 6/6-1
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Pkt. 2 – wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 15. März 2013 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Die Regionaldirektorin
gez. Karola Geiß-Netthöfel

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbands-
versammlung des Regionalverbandes Ruhr über den
Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Re-
gionaldirektors Heinz-Dieter Klink für den Zeitraum
vom 1. 1. – 31. 7. 2011 und der Regionaldirektorin
Karola Geiß-Netthöfel für den Zeitraum vom 1. 8. –
31. 12. 2011 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 15. März 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2011 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor Heinz-Dieter Klink für den Zeitraum vom 1. 1. – 31. 7. 2011 und der Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel für den Zeitraum vom 1. 8. – 31. 12. 2011 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 liegt zur Einsichtnahme ab der 18. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, 15. 3. 2013

gez. Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(225)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 140

**243. Erste Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbands NWL für das Jahr 2013**

Aufgrund der Zweckverbandssatzung des NWL sowie der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands NWL mit Beschluss vom 19. 3. 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des NWL voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	299 656 620,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	299 656 620,- EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	292 940 255,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	303 413 417,- EUR

Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	50 501 000,- EUR
---------------------------------------------------------------	------------------

Gesamtbetrag der

Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	50 501 000,- EUR
---------------------------------------------------------------	------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung werden im Jahr 2013 in einer Höhe von 50,5 Mio. EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern wird im Jahr 2013 nicht erhoben.

§ 6

Alle Positionen im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig.

gez. Bastisch

Geschäftsführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL in ihrer Sitzung am 19. 3. 2013 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für

das Land NW (KrO NR) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Unna, den 8. April 2013

Zweckverband
Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
gez. Bastisch
Geschäftsführer

(337) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 140

244. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 323 100 834 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 323 100 834 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 7. 2013, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 28/13

Bochum, 4. 4. 2013

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 141

245. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 431 616 903 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 431 616 903 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 7. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 26/13

Bochum, 4. 4. 2013

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 141

246. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 328 129 481 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 328 129 481 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 7. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

O 27/13

Bochum, 4. 4. 2013

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 141

247. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 10. 1. 2013 aufgebotene Sparkassenzertifikat Nr. 38 482 113 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 10. 4. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 141

248. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 034 440 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 11. 4. 2013

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 141

249. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 542 781 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 11. 4. 2013

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 141

250. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 41 600 057 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 11. 4. 2013

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 142

251. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 488 472 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 11. 4. 2013

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 142

252. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 707 234 120 ist am 3. 1. 2013 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 3. 4. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 142

253. Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 8. 1. 2013 aufgebundene Sparkassenbuch Nr. 300 561 719, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 8. 4. 2013

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 142

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Als Liquidatoren des Vereins „FC Italia Hagen e. V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Die Liquidatoren sind: Tommaso Di Maggio, geboren am 23. 2. 1987 und Vincenzo Selvaggio, geboren am 11. 4. 1977.

Jeder Liquidator vertritt einzeln. (36)

Frauen gestalten die Zukunft

70 Prozent der armen Bevölkerung auf der Welt sind Frauen. Doch trotzdem spielen sie eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Entwicklung.

Helfen Sie uns, Mädchen und Frauen in ihrem Engagement für ein besseres Leben zu unterstützen.

Foto: Jörg Böhling



Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
alliance

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**